

FDP.Die Liberalen Deitingen  
Christian Scheuermeyer  
Oeschbachstrasse 1  
4543 Deitingen

**Einschreiben an:**

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Generalsekretariat  
3003 Bern

Deitingen, 6. Mai 2026

**Aufsichtsbeschwerde gegen das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreffend den Vollzug von Art. 24a AsylG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Deitingen erhebt hiermit Aufsichtsbeschwerde gegen das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreffend den Vollzug von Art. 24a AsylG.

Die Beschwerdeführerin sieht sich aufgrund zahlreicher Rückmeldungen und anhaltender Verunsicherung in der Bevölkerung der Region Deitingen beziehungsweise im Umfeld des Bundesasylzentrums Flumenthal veranlasst, die vorliegende Eingabe einzureichen.

Gegenstand der Aufsichtsbeschwerde ist die Frage, ob der derzeitige Vollzug von Art. 24a AsylG den bundesrechtlichen Anforderungen genügt, nachdem nach Kenntnis der Beschwerdeführerin derzeit kein besonderes Zentrum im Sinne dieser Bestimmung betrieben wird und das SEM gleichzeitig erklärt hat, entsprechende Einrichtungen nicht gegen den Widerstand von Standortkantonen oder Standortgemeinden realisieren zu wollen.

Die vorliegende Eingabe beschränkt sich auf aufsichtsrechtliche und rechtsstaatliche Fragen des Gesetzesvollzugs.

**I. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 21. März 2026 wurde das SEM darauf hingewiesen, dass nach der Schliessung des besonderen Zentrums Les Verrières gegenwärtig offenbar kein besonderes Zentrum im Sinne von Art. 24a AsylG mehr betrieben wird.

Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass dadurch Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder den Betrieb von Bundesasylzentren erheblich stören, faktisch weiterhin in regulären Bundesasylzentren verbleiben.

In seiner Antwort vom 20. April 2026 führte das SEM aus, aus Art. 24a AsylG lasse sich eine gesetzliche Grundlage beziehungsweise Verpflichtung zur Unterbringung entsprechender Personen in besonderen Zentren ableiten. Gleichzeitig erklärte das SEM sinngemäss, besondere Zentren könnten derzeit nicht betrieben beziehungsweise neu geschaffen werden, da hierfür bislang keine ausreichende Zustimmung betroffener Kantone und Gemeinden habe erreicht werden können.

Nach Auffassung der Beschwerdeführerin wirft diese Situation grundlegende Fragen hinsichtlich des bundesrechtlichen Vollzugs von Art. 24a AsylG auf.

Besonders betroffen erscheint dabei die Region rund um das Bundesasylzentrum Flumenthal. Aufgrund der örtlichen Situation nimmt insbesondere die Bevölkerung von Deitingen die Auswirkungen des Betriebs des Bundesasylzentrums wahr, obwohl sich dieses formell auf Gemeindegebiet von Flumenthal befindet.

Hinzu kommt, dass im Zusammenhang mit der Realisierung des Bundesasylzentrums Flumenthal gegenüber der Bevölkerung wiederholt auf besondere Sicherheitsmassnahmen sowie auf die Möglichkeit der Verbringung rentitenter Personen in besondere Zentren hingewiesen wurde. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin trägt die heutige Situation dazu bei, dass in der betroffenen Bevölkerung erhebliche Verunsicherung entstanden ist.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Gesetzlicher Auftrag gemäss Art. 24a AsylG**

Art. 24a AsylG sieht besondere Zentren für Asylsuchende vor, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder durch ihr Verhalten den Betrieb von Bundesasylzentren erheblich stören.

Der Gesetzgeber hat damit bewusst ein Instrument geschaffen, um mit besonderen sicherheitsrelevanten Situationen innerhalb des Asylbereichs umzugehen und gleichzeitig den ordentlichen Betrieb regulärer Bundesasylzentren sicherzustellen.

Wenn gegenwärtig kein entsprechendes besonderes Zentrum betrieben wird, stellt sich die Frage, ob der gesetzgeberische Auftrag derzeit ausreichend erfüllt wird.

Dabei fällt insbesondere ins Gewicht, dass das SEM selbst das Bestehen einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung grundsätzlich anerkennt.

### **2. Spannungsverhältnis zwischen Bundesrecht und fehlender Zustimmung lokaler Behörden**

Gemäss dem Antwortschreiben des SEM soll die fehlende Realisierung besonderer Zentren wesentlich darauf zurückzuführen sein, dass keine ausreichende Zustimmung betroffener Kantone beziehungsweise Gemeinden habe erreicht werden können.

Aus rechtsstaatlicher Sicht erscheint jedoch fraglich, ob die Umsetzung einer bundesrechtlichen Vollzugsaufgabe dauerhaft faktisch vom politischen Einverständnis einzelner kantonaler oder kommunaler Behörden abhängig gemacht werden darf.

Die Beschwerdeführerin verkennt nicht, dass die Schaffung besonderer Zentren politisch, organisatorisch und praktisch anspruchsvoll ist. Dennoch stellt sich die Frage, ob ein dauerhafter Verzicht auf entsprechende Einrichtungen mit dem gesetzlichen Auftrag von Art. 24a AsylG vereinbar ist.

### **3. Auswirkungen auf bestehende Bundesasylzentren und betroffene Regionen**

Wenn keine besonderen Zentren zur Verfügung stehen, verbleiben Personen im Sinne von Art. 24a AsylG zwangsläufig innerhalb regulärer Bundesasylzentren beziehungsweise deren Umfeld.

Die daraus resultierenden Belastungen tragen in erster Linie jene Regionen, in welchen sich bestehende Bundesasylzentren befinden.

Nach Auffassung der Beschwerdeführerin gilt dies insbesondere auch für die Region Flumenthal/Deitingen. Die dortige Bevölkerung nimmt die Entwicklungen rund um das Bundesasylzentrum seit Jahren sensibel wahr. Vor diesem Hintergrund erscheint ein gesetzeskonformer und nachvollziehbarer Vollzug von Art. 24a AsylG besonders wichtig.

#### **4. Fragen hinsichtlich der Ausgestaltung besonderer Zentren**

Nach Kenntnis der Beschwerdeführerin war bereits das frühere besondere Zentrum Les Verrières mit erheblichen betrieblichen Schwierigkeiten sowie Belastungen für die betroffene Region verbunden.

Die Beschwerdeführerin verkennt nicht, dass die Unterbringung besonders renitenter oder sicherheitsrelevanter Personen erhebliche praktische, sicherheitsrelevante und rechtliche Herausforderungen mit sich bringt.

Gleichzeitig sieht Art. 24a AsylG ausdrücklich besondere Zentren für Personen vor, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder den Betrieb von Bundesasylzentren erheblich stören. Der gesetzgeberische Auftrag als solcher steht damit fest.

Das Gesetz regelt demgegenüber die konkrete Ausgestaltung des Vollzugs nicht abschliessend. Wenn sich bestimmte Vollzugsformen in der Praxis als unzureichend oder nicht tragfähig erweisen sollten, stellt sich daher die Frage, ob strengere oder stärker gesicherte Vollzugsformen geprüft werden müssten, anstatt die betreffenden Personen faktisch wieder in regulären Bundesasylzentren unterzubringen.

Wenn sich bestimmte Vollzugsformen als nicht praktikabel oder politisch nicht durchsetzbar erweisen sollten, kann dies nicht dazu führen, dass ein vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehenes Instrument faktisch ausser Vollzug gerät. Die Aufgabe des SEM besteht darin, einen gesetzeskonformen Vollzug sicherzustellen. Reichen die bisher gewählten Vollzugsmodalitäten hierfür nicht aus, wäre das SEM vielmehr gehalten, andere geeignete beziehungsweise stärker gesicherte Vollzugsformen zu prüfen und umzusetzen, anstatt den gesetzlichen Auftrag faktisch nicht mehr zu erfüllen. Unterbleibt dies, begründet dies erhebliche aufsichtsrechtliche Fragen hinsichtlich der Wahrnehmung des bundesrechtlichen Vollzugauftrags.

#### **5. Öffentliche Kommunikation, Vertrauensschutz und Grundsatz von Treu und Glauben**

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Bundesasylzentrums Flumenthal wurde seitens SEM gegenüber der Bevölkerung wiederholt auf besondere Sicherheitsmechanismen sowie auf die Möglichkeit der Verbringung renitenter Personen in besondere Zentren hingewiesen.

Nach Auffassung der Beschwerdeführerin waren diese Aussagen von erheblicher Bedeutung für die damalige öffentliche Akzeptanz des Projekts. Gerade im sensiblen Bereich von Bundesasylzentren kommt behördlichen Zusicherungen und sicherheitsrelevanten Kommunikationsinhalten besonderes Gewicht zu.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz von Treu und Glauben gemäss Art. 5 Abs. 3 BV verpflichtet staatliche Behörden zu einem konsistenten und verlässlichen Verhalten gegenüber der Bevölkerung. Bürgerinnen und Bürger sollen sich grundsätzlich darauf verlassen dürfen, dass behördliche Zusicherungen und angekündigte Schutzmechanismen nicht ohne nachvollziehbare Begründung faktisch aufgegeben werden.

Die Beschwerdeführerin verkennt nicht, dass aus allgemeinen Informationsveranstaltungen nicht ohne Weiteres individuell durchsetzbare Ansprüche einzelner Personen entstehen. Dennoch erscheint aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch, wenn sicherheitsrelevante Zusicherungen wesentlich zur Akzeptanz eines Projekts beitragen, die zugrunde liegenden Schutzmechanismen später aber dauerhaft nicht umgesetzt werden.

Dies gilt umso mehr, als das SEM selbst anerkennt, dass die gesetzlich vorgesehenen besonderen Zentren derzeit faktisch nicht betrieben werden. Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, ob die betroffene Bevölkerung ausreichend transparent über die tatsächliche Vollzugssituation informiert wurde beziehungsweise wird.

Ein dauerhafter Widerspruch zwischen behördlichen Zusicherungen und der tatsächlichen Vollzugspraxis gefährdet nicht nur das Vertrauen in konkrete Projekte, sondern allgemein die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns.

### III. Anträge

Im Sinne der obigen Ausführungen stellt die Beschwerdeführerin somit folgende Anträge:

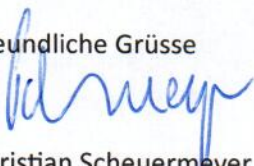
1. Es sei aufsichtsrechtlich festzustellen, dass der derzeitige Vollzug von Art. 24a AsylG den bundesrechtlichen Anforderungen nicht genügt;
2. Es sei zu prüfen, ob die derzeitige Praxis des SEM, besondere Zentren faktisch vom Einverständnis betroffener Kantone oder Gemeinden abhängig zu machen, mit dem bundesrechtlichen Vollzugauftrag vereinbar ist;
3. Es sei das SEM anzuweisen, zeitnah einen verbindlichen Plan zur Umsetzung von Art. 24a AsylG vorzulegen;
4. Es sei das SEM anzuweisen, bis zur Schaffung eines besonderen Zentrums sofort wirksame Übergangsmassnahmen zu treffen, damit sicherheitsrelevante und renitente Asylsuchende gemäss Art. 24a AsylG nicht weiterhin in regulären Bundesasylzentren mit freier Bewegungsmöglichkeit verbleiben;
5. Es sei zu prüfen, ob sicherheitsrelevante und renitente Asylsuchende welche unter den Art. 24a AsylG fallen, in Auslandseinrichtungen (Return Hubs) untergebracht werden können;
6. Es sei darzulegen, weshalb Personen im Sinne von Art. 24a AsylG trotz gesetzlich vorgesehener besonderer Zentren faktisch weiterhin in regulären Bundesasylzentren untergebracht werden;
7. Es sei zu prüfen, inwieweit gegenüber der Bevölkerung im Raum Flumenthal/Deitingen kommunizierte Sicherheitsmechanismen und Zusicherungen nicht eingehalten werden und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind;
8. Es sei der Beschwerdeführerin eine substantielle schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist zukommen zu lassen;

### Schlussbemerkung

Die vorliegende Eingabe richtet sich nicht gegen die Existenz von Bundesasylzentren als solche. Sie betrifft vielmehr die rechtsstaatliche Frage, wie ein vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich vorgesehenes Instrument tatsächlich umgesetzt wird beziehungsweise umgesetzt werden soll.

Wenn das Gesetz besondere Zentren vorsieht und deren Notwendigkeit vom zuständigen Bundesamt grundsätzlich anerkannt wird, erscheint es angezeigt, den aktuellen Vollzug und die künftige Umsetzung von Art. 24a AsylG aufsichtsrechtlich zu überprüfen.

Freundliche Grüsse



Christian Scheuermeyer

Parteipräsident FDP.Die Liberalen Deitingen

**Beilagen:**

- Schreiben an das SEM vom 21. März 2026 betreffend fehlende Umsetzung von Art. 24a AsylG.
- Antwortschreiben des SEM vom 20. April 2026, Aktenzeichen 200.0-6387/1/10.

**Kopie an:**

Staatssekretariat für Migration SEM, Direktionsbereich Bundesasylzentren, Quellenweg 6, 3003 Bern

Bundesrat Beat Jans, Vorsteher Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, 3003 Bern

Amt für Gesellschaft und Soziales, Regierungsrätin Susanne Schaffner, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn

Polizei Kanton Solothurn, Kommandant Thomas Zuber, Werkhofstrasse 33, 4503 Solothurn

Gemeinderat Flumenthal, Gemeindepräsident Markus Zubler, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal

Gemeinderat Deitingen, Gemeindepräsident Bruno Eberhard, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen

FDP.Die Liberalen Schweiz, Generalsekretär Jonas Projer, Neuengasse 20, 3001 Bern

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Parteipräsidentin Sabrina Weisskopf, Schöngrünstrasse 34, 4500 Solothurn

Diverse Medien



P.P. CH-3003 Bern

SEM,

POST CH AG

FDP.Die Liberalen Deitingen  
Christian Scheuermeyer  
Oeschbachstrasse 1  
4543 Deitingen

Aktenzeichen: 200.0-6387/1/10  
Bern, 20.04.2026

## **Fehlende besondere Zentren nach Art. 24a AsylG trotz gesetzlicher Grundlage – Forderung nach Umsetzung und Schutz der öffentlichen Sicherheit**

Sehr geehrter Herr Scheuermeyer

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 21. März 2026 zur Umsetzung von Art. 24a AsylG. Sie hatten diesbezüglich bereits telefonischen Kontakt mit Herrn Reto Kormann, Stellvertretender Leiter Stabsbereich Information & Kommunikation des Staatssekretariats für Migration (SEM). Gerne nehme ich im Folgenden zu Ihren Ausführungen Stellung.

Wie Sie ausführen, sieht Artikel 24a AsylG vor, dass «*Asylsuchende, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder welche durch ihr Verhalten den Betrieb und die Sicherheit der Zentren des Bundes erheblich stören, in besonderen Zentren untergebracht werden, die durch das SEM oder durch kantonale Behörden errichtet und geführt werden*». Aus dieser Bestimmung lässt sich eine rechtliche Pflicht zur Unterbringung von Asylsuchenden in besonderen Zentren ableiten, welche die öffentliche Sicherheit erheblich gefährden oder den Betrieb erheblich stören. Gemäss dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung können sowohl das SEM wie auch die Kantone die besonderen Zentren errichten und betreiben.

Voraussetzung für die Errichtung eines besonderen Zentrums ist ein geeigneter Standort sowie ein erfolgreiches Plangenehmigungsverfahren mit den entsprechenden Nutzungsbewilligungen. Insbesondere die Plangenehmigung hängt von der Bereitschaft und der Zustimmung der in Frage kommenden Standortkantone und -gemeinden ab. In der Praxis konnten diese Voraussetzungen bisher jedoch nicht vollständig erfüllt werden, da die Kantone und Gemeinden keine geeigneten Standorte oder Unterkünfte zur Verfügung gestellt haben. Das SEM ist nicht bereit, besondere Zentren ohne Einverständnis oder gar gegen den Willen der Standortkantone und -gemeinden zu betreiben.



In der «Gemeinsamen Erklärung der Asylkonferenz vom 28. März 2014» haben Bund und Kantone entschieden, dass der Bund zwei besondere Zentren betreibt. Seit 2014 hat das SEM schweizweit mehr als 30 mögliche Standorte für besondere Zentren geprüft. In der Deutschschweiz konnte für ein besonderes Zentrum nie ein geeigneter Standort gefunden werden. In der Westschweiz hat das SEM von Ende 2018 bis Ende 2025 ein besonderes Zentrum betrieben – mit einem Unterbruch während der Pandemie.

Allen drei Staatsebenen ist die Durchsetzung von geltendem Recht und Ordnung ein grosses Anliegen. Die Sicherheit im öffentlichen Raum ist eine Verbundaufgabe und erfordert ein enges Zusammenspiel aller Akteure. Im Rahmen der Asylstrategie wird das Thema Sicherheit von Bund, Kantonen und Gemeinden gemeinsam bearbeitet. Innerhalb der BAZ investiert das SEM viel in die Gewaltprävention, etwa durch die Einführung von Konfliktpräventionsbetreuenden und Verantwortlichen für Gewaltprävention und Personensicherheit. Deren positive Wirkung zeigt sich auch daran, dass die sicherheitsrelevanten Vorfälle im Verhältnis zu den Übernachtungszahlen seit 2022 zurückgegangen sind. Ausserhalb der BAZ unterstützt der Bund die Kantone finanziell durch die Sicherheitspauschale, personell durch den Einsatz von Aussenpatrouillen rund um die BAZ sowie mit neuen gemeinsamen Projekten wie beispielsweise den «Runden Tischen Sicherheit» und der Taskforce Intensivtäter. Diese hat zum Zweck, die Koordination beim Asyl- und Strafverfahren sowie beim Straf- und Wegweisungsvollzug zu verbessern. Sie führt ein nationales Case Management von Fällen, die ihr aus den Kantonen gemeldet werden und unterstützt die zuständigen Behörden dabei, diese Fälle abzuschliessen. Die Gewährleistung der Sicherheit ausserhalb der BAZ und die Strafverfolgung sind jedoch Aufgaben der Kantone. Das SEM selbst verfügt über keine strafrechtlichen Befugnisse und muss sich hierbei auf seine kantonalen Partnerbehörden abstützen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme zu unseren Ausführungen und stehen für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM



Marcel Suter  
Vizedirektor und Chef DBBAZ



Kopie an:

- Regierungsrätin Susanne Schaffner, Amt für Gesellschaft und Soziales, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn
- Gemeindepräsident Bruno Eberhard, Gemeinderat Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen
- Gemeindepräsident Markus Zubler, Gemeinderat Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal
- Kommandant Thomas Zuber, Polizei Kanton Solothurn, Werkhofstrasse 33, 4503 Solothurn



## **Eingabe betreffend fehlende Umsetzung von Art. 24a AsylG (besondere Zentren)**

FDP.Die Liberalen Deitingen  
Christian Scheuermeyer  
Oeschbachstrasse 1  
4543 Deitingen

Eingeschrieben an:

**Staatssekretariat für Migration SEM**  
**Sektion Nordwestschweiz**  
**Quellenweg 6**  
**3003 Bern**

Kopie an:

Polizei Kanton Solothurn  
Kommandant Thomas Zuber  
Werkhofstrasse 33  
4503 Solothurn

Amt für Gesellschaft und Soziales  
Regierungsrätin Susanne Schaffner  
Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn

Gemeinderat Flumenthal  
Gemeindepräsident Markus Zubler  
Jurastrasse 6  
4534 Flumenthal

Gemeinderat Deitingen  
Gemeindepräsident Bruno Eberhard  
Wangenstrasse 1  
4543 Deitingen

Diverse Medien:

- Solothurner Zeitung
- SRF Regionaljournal Aargau-Solothurn
- Radio 32
- Tele M1

Parteien:

- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn
- FDP.Die Liberalen Schweiz

Deitingen, 21. März 2026

## **Fehlende besondere Zentren nach Art. 24a AsylG trotz gesetzlicher Grundlage – Forderung nach Umsetzung und Schutz der öffentlichen Sicherheit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wenden uns mit grosser Besorgnis betreffend der fehlenden Umsetzung von Art. 24a des Asylgesetzes (AsylG) in der Praxis an Sie, obwohl die gesetzliche Grundlage seit Jahren besteht.

### **Ausgangslage und gesetzliche Grundlage**

Art. 24a AsylG regelt die Unterbringung von Asylsuchenden, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder durch ihr Verhalten den Betrieb und die Sicherheit der Zentren des Bundes erheblich stören. Der Gesetzestext lautet:

*«Asylsuchende [...] werden in besonderen Zentren untergebracht, die vom SEM oder von kantonalen Behörden errichtet und geführt werden.»*

Der Wortlaut ist klar: Es handelt sich eindeutig und unmissverständlich um eine Pflichtformulierung («werden untergebracht») und nicht um eine blossе Kann-Bestimmung.

### **Faktische Nichtanwendung trotz gesetzlicher Verpflichtung**

Derzeit existiert kein einziges funktionierendes besonderes Zentrum im Sinne von Art. 24a AsylG:

- Das besondere Zentrum Les Verrières wurde geschlossen!
- Ein geplantes besonderes Zentrum in der Deutschschweiz wurde gar nie realisiert!
- Stattdessen testet das SEM ab Sommer 2026 lediglich «abgetrennte Bereiche» in bestehenden Bundesasylzentren (Flumenthal SO mit betroffener Gemeinde Deitingen, Pasture TI ist auf Eis gelegt) als Pilotprojekt, was nicht dem Konzept eines eigenständigen besonderen Zentrums entspricht

Diese Situation führt dazu, dass Art. 24a faktisch nicht anwendbar ist, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen (erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit) in zahlreichen Fällen gegeben wären.

### **Konkrete Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit**

In unserer Region (bzw. schweizweit) kommt es wiederholt zu Vorfällen mit Asylsuchenden, die:

- Diebstähle und Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum begehen
- Hausfriedensbruch begehen
- Passanten belästigen und bedrohen
- die Bevölkerung verunsichern und das Sicherheitsgefühl massiv beeinträchtigen
- **trotz wiederholter Straftaten in regulären Bundesasylzentren verbleiben und jederzeit die BAZ verlassen und sich frei bewegen können**

Da keine besonderen Zentren zur Verfügung stehen, können diese Personen nicht gemäss Art. 24a separiert werden, was zu einer anhaltenden Belastung und Verunsicherung der Bevölkerung führt.

## Rechtliche Würdigung: Verletzung der staatlichen Schutzpflicht

Die fehlende Bereitstellung besonderer Zentren stellt aus unserer Sicht eine Unterlassung dar, die gegen die staatliche Schutzpflicht für die körperliche Unversehrtheit und Sicherheit der Bevölkerung verstösst (Art. 10 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 1 BV).

Zwar mag die Einrichtung konkreter Zentren dem Organisationsermessen unterliegen; wenn jedoch die gesetzlich vorgesehene Massnahme faktisch nicht zur Verfügung steht, können andere, weniger geeignete Instrumente (z.B. allgemeine Polizeimassnahmen, Administrativhaft) die gesetzgeberische Intention von Art. 24a nicht ersetzen.

## Unsere Forderungen

Wir fordern Sie auf, unverzüglich folgende Massnahmen zu ergreifen:

- **sofortige Bereitstellung von bundeseigenen Anlagen, welche die provisorische Unterbringung von allen Asylsuchenden, die die öffentliche Sicherheit erheblich gefährden oder in den Zentren massiv stören, bis zur Realisierung der ordentlichen besonderen Zentren ermöglicht**
- Reaktivierung und Ausbau bestehender Kapazitäten (z.B. Les Verrières oder neuer Standort in der Romandie) sowie Schaffung mindestens eines besonderen Zentrums in der Deutschschweiz gemäss Art. 24a AsylG
- Konsequente Anwendung von Art. 24a bei allen Asylsuchenden, die die öffentliche Sicherheit erheblich gefährden oder in den Zentren massiv stören
- Parallele Ausschöpfung aller weiteren Instrumente: konsequente strafrechtliche Verfolgung, Administrativhaft, beschleunigte Wegweisungsverfahren und Ausschaffungen im Rahmen der bestehenden Taskforce «Intensivtäter»
- Transparente Information der betroffenen Gemeinden und Regionen über Sicherheitskonzepte rund um Bundesasylzentren

## Schlussbemerkung

Die Bevölkerung hat ein Recht auf Schutz vor wiederholten Störungen und Straftaten. Die gesetzliche Grundlage (Art. 24a AsylG) besteht seit Jahren – es fehlt der politische Wille sowie der gesellschaftliche und mediale Druck zu deren konsequenter Umsetzung.

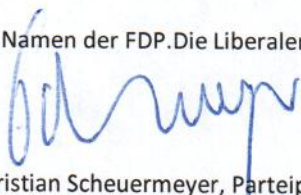
Wir erwarten von Ihnen eine schriftliche Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen zu folgenden Fragen:

- Weshalb werden keine besonderen Zentren gemäss Art. 24a betrieben, obwohl die gesetzliche Grundlage/Verpflichtung besteht?
- Welche konkreten Massnahmen plant das SEM, um Art. 24a wirksam umzusetzen?
- Wie wird in der Zwischenzeit der Schutz der Bevölkerung vor sicherheitsrelevanten Asylsuchenden gewährleistet?

Wir behalten uns vor, bei ausbleibender oder unbefriedigender Antwort rechtliche und politische Schritte (Aufsichtsbeschwerde und parlamentarische Vorstösse auf Stufe Kanton und Bund) zu prüfen.

Freundliche Grüsse

Im Namen der FDP.Die Liberalen Deitingen



Christian Scheuermeyer, Parteipräsident

076 347 4 347

fdp@scheuermeyer.ch

www.fdp-deitingen.ch